

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B1-1414-11-17

Bearbeiterin
Frau Messerer

München
07.07.2020

Telefon / - Fax
089 2192-2614 / -12614

Zimmer
WPL6-0237

E-Mail
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen; Bürgerentscheide Schutzmaßnahmen

Anlage

Hygienetipps zur Vermeidung von Infektionskrankheiten von BMG und BZgA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in nächster Zeit müssen in Bayern einzelne Gemeinde- und Landkreiswahlen so-
wie Bürgerentscheide durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege auf Folgendes hin:

1. Durchführung von Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie Bürgerentscheiden im Allgemeinen

Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Infektionszahlen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 können erforderliche Wahlen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie Bürgerentscheide unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen als kombinierte Urnen- und Briefabstimmungen durchgeführt werden.

Wahlen und Bürgerentscheide als reine Briefwahlen bzw. -abstimmungen durchzuführen, ist dagegen weder möglich noch derzeit geboten. Sowohl die auf das Infektionsschutzgesetz gestützte Allgemeinverfügung des Staatesministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. März 2020 als auch Art. 60a GLKrWG beschränkten sich zu Gemeinde- und Landkreiswahlen ausdrücklich auf die Stichwahlen vom 29. März 2020. Diese Norm lässt sich nicht auf andere Fälle übertragen.

Es ist aber zulässig, die Abstimmungsunterlagen zu einem Bürgerentscheid auch ohne vorherigen Antrag unaufgefordert zu übersenden, soweit dies eine Gemeinde- oder Kreissatzung zu Bürgerentscheiden nicht ausschließt. Weder Art. 18a GO noch Art. 12a LKrO kennen eine Art. 13 Abs. 1 GLKrWG entsprechende Norm.

Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen und Bürgerentscheide ist aber, dass alle gebotenen Hygienemaßnahmen getroffen werden, um ein Infektionsrisiko zu vermeiden. Wir bitten daher folgende Maßnahmen zu beachten (soweit auf Wahlen Bezug genommen wird, gilt dies für Abstimmungen entsprechend):

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 2.1 Abstimmungsräume sollten von vorne herein danach ausgewählt werden, dass sie einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen, d. h. Mitgliedern der Wahlvorstände, Wahlhelfern sowie Wählerinnen und Wählern, erlauben. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Abstimmungsräume,

sondern auch für den Außenbereich, den Zugang zum Gebäude, die Gänge zu und die Wartebereiche vor den Abstimmungsräumen.

- 2.2 Die Räume müssen sich ausreichend lüften lassen und auch tatsächlich ausreichend belüftet werden. Soweit dies die Witterungsverhältnisse zulassen, ist es auch denkbar, Abstimmungsräume in den Außenbereich zu legen, z.B. unter Vordächer.
- 2.3 Wir empfehlen, ein auf die jeweiligen Räumlichkeiten abgestimmtes Konzept für den Ablauf der Abstimmung zu erarbeiten und dazu insbesondere folgende Aspekte einzubeziehen: Wie viele Personen dürfen sich im Wahllokal in Relation von Raumgröße und Mindestabstand zeitgleich aufhalten? Kann die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben werden? Lassen sich Ein- und Ausgänge trennen sowie die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und Wartebereich kennzeichnen? Ist eine Zugangsregelung zu den Gebäuden erforderlich, in denen sich die Wahl- oder Abstimmungslokale befinden?
- 2.4 Je nach Verfügbarkeit können sich transparente Scheiben empfehlen, die die Mitglieder der Wahlvorstände untereinander sowie von den Wählerinnen und Wählern trennen, ohne dass aber der Blick der Mitglieder der Wahlvorstände in den Abstimmungsraum eingeschränkt sein darf.
- 2.5 Wir bitten Vorsorge zu tragen, dass in den Gebäuden, in denen sich ein Wahllokal befindet, ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- 2.6 Die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer sollten in den Wahllokalen stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verhüllung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG.
- 2.7 Wählerinnen und Wähler sollten aufgefordert werden, im Gebäude ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Wahlvorstand kann Wählerinnen und Wähler zur kurzzeitigen Abnahme auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.

- 2.8 Für die Wahllokale sollte ein Reinigungskonzept erstellt werden, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffe, Stifte, berücksichtigt.
- 2.9 Wählerinnen und Wähler können eigene Schreibstifte bei der Stimmabgabe verwenden. § 55 Abs. 2 GLKrWO, wonach in den Wahllokalen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen sollen, will nur sicherstellen, dass Wählerinnen und Wähler erforderlichenfalls Schreibstifte zur Verfügung haben. Eine Pflicht, nur diese Stifte zu benutzen, ergibt sich daraus nicht. Dasselbe gilt für die Empfehlung in Nr. 52.3 GLKrWBek.
- 2.10 Vor und in den Wahllokalen sollten gut sichtbar Aushänge mit den Verhaltensmaßregeln zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert Koch-Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht werden.

Entsprechende Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Sie unter

https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200520_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_A4.pdf

Die Hinweise sind diesem IMS zudem **als pdf-Dokument** beigelegt.

3. Zusätzliche Hygienemaßnahmen für Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände und Wahlhelfer

- 3.1 Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (2.) sind auch für Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände und Wahlhelfer, soweit möglich und sinnvoll, zu berücksichtigen.
- 3.2 Wir bitten, für die Auszählung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Infektionsrisiko zu minimieren und dabei insbesondere folgende Aspekte einzubeziehen: Reduzierung der Personenzahl, ausreichend große Räume, Bildung von Arbeitsgruppen.

- 3.3 Nach § 79 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO werden Gemeinde- und Landkreiswahlen grundsätzlich am Wahlabend ausgezählt. Sollte aber in der derzeitigen Pandemiesituation, insbesondere infolge der Schutzmaßnahmen für Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Auszählung am Wahlabend nicht abgeschlossen werden können, kann die Auszählung auch an den Folgetagen durchgeführt werden. Sofern die Auszählung am Wahltag nicht beendet werden kann, ist aber im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Auszählung bekannt zu geben, wann und wo die Auszählung fortgesetzt wird.

Auf die Behandlung nicht ausgezählter Wahlunterlagen nach § 79 Abs. 4 GLKrWO wird verwiesen.

- 3.4 Für die Tätigkeit der Wahl- und Briefwahlvorstände wie auch der Wahlausschüsse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit im Rahmen des Art. 17 GLKrWG. Allerdings ist dabei dem Interesse der Vermeidung von Ansteckungen besonders Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen. Dies kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss, um einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist die Nutzung alternativer, größerer Räumlichkeiten (z. B. Sporthalle, Stadthalle) in Erwägung zu ziehen. Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, kann der Zugang bereits aus diesem Grund verwehrt werden. Personen, die der Auszählung oder der Sitzung der Wahlausschüsse beiwohnen wollen, sollten aufgefordert werden, Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Auf die Möglichkeit, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum zu verweisen, wird hingewiesen.

4. Sonstiges

- 4.1 Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen nach Nrn. 2 und 3 können im Einzelfall die örtlichen Gesundheitsbehörden beteiligt werden.
- 4.2 Wir bitten die Gemeinden bzw. Landkreise, an Wählerinnen und Wähler mit SARS-CoV-2 kompatiblen Symptomen (z. B. Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- oder Geschmacksbeeinträchtigung) zu appellieren, von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Den Gemeinden und Landkreisen bleibt es unbenommen, die Wahlbenachrichtigung entsprechend anzupassen.
- 4.3 Sollten erkrankte Wählerinnen und Wähler am Wahltag kein Wahllokal aufsuchen können, könnten sie kurzfristig per Briefwahl teilnehmen. Gleiches gilt auch für deren Kontaktpersonen. Wir bitten daher, bei den Vorbereitungen zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Briefwahlanträge kurzfristig erhöhen kann. Die entsprechenden Anträge könnten die Wählerinnen und Wähler – wie andere Erkrankte auch – noch bis 15:00 Uhr des Wahltages stellen oder stellen lassen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 GLKrWO).
- 4.4 Für Bürgerentscheide wird empfohlen, Nrn. 4.1 bis 4.3 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat